

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2372 –**

### **Fragen zur Ermittlung von Völkerstraftaten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine waren Mitte April 2022 nach Schätzungen des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) fast 5 Millionen Menschen auf der Flucht (Stand: 18. April 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1293861/umfrage/anzahl-der-kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-nach-aufnahmeland/>). Bedauerlicherweise hat das Land mehreren Berichten zufolge zudem mittlerweile Tausende Tote zu beklagen (<https://www.rnd.de/panorama/krieg-in-der-ukraine-wie-viele-tote-gibt-es-TYSWQCR4FDZLTKNALRSCSXNTU.html>).

Laut aktuellen Meldungen von Menschenrechtsorganisationen sind unter den Verstorbenen nicht nur ukrainische Soldaten, sondern auch etliche Zivilistinnen und Zivilisten, weshalb im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine vermehrt der Vorwurf von Kriegsverbrechen laut wird. Als Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden systematische bzw. breit angelegte Angriffe auf die Zivilbevölkerung bezeichnet (<https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/ukraine-amnesty-recherchen-belegen-weitere-verbrechen-durch-russische-truppen>; <https://www.hrw.org/de/news/2022/04/04/ukraine-mutmassliche-kriegsverbrechen-von-russland-kontrollierten-gebieten>).

Ein internationales Ermittlerteam, das im Auftrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Ukraine war, sieht Medienberichten zufolge Anhaltspunkte für systematische Kriegsverbrechen der russischen Armee. Genannt werden gezielte Tötungen und Entführungen von Zivilistinnen und Zivilisten, darunter auch Journalisten und Beamte. Glaubwürdige Beweise gebe es auch für Folter und Misshandlungen von Zivilisten (vgl. Kriegsverbrechen in der Ukraine: Chefankläger des Strafgerichts bezeichnet gesamte Ukraine als „Tatort“, ZEIT ONLINE).

Über der Hafenstadt Mariupol soll nach Angaben einer Konfliktpartei mit einer Drohne eine unbekannte Substanz abgeworfen worden sein. Danach hätten Menschen unter Atembeschwerden und Bewegungsstörungen gelitten, weshalb Medienberichten zufolge ein Einsatz von Giftgas nicht auszuschließen sei. Die russische Seite bestreitet dies jedoch, eine unabhängige Überprüfung der Vorwürfe war bislang nicht möglich (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2>

022-04/ukraine-krieg-mariupol-moeglicher-chemiewaffen-angriff; <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-krieg-127.html>).

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller müssen die gegen die russischen Streitkräfte erhobenen Vorwürfe zu völkerstrafrechtlichen Verstößen zwingend sorgfältig untersucht werden. Ob Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit tatsächlich vorliegen, bedarf einer gründlichen Aufklärung und rechtlichen Überprüfung.

Auch Deutschland ist durch die aktive Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) dazu angehalten, seiner internationalen Verpflichtung nachzugehen und begangene Völkerstraftaten zu ahnden. Unter Völkerstraftaten versteht man die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs). Menschenrechtsverletzungen von schwerem Gewicht wie etwa Folter tangieren die internationale Gemeinschaft als Ganzes und sind aus diesem Grund mit Sanktionen zu belegen. Zuständig für die Verfolgung der Straftaten des VStGB in der Bundesrepublik Deutschland ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) nach § 120 Absatz 1 Nummer 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. § 142a Absatz 1 GVG. Polizeilich zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen das VStGB ist das Bundeskriminalamt (BKA) nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG). Die Ermittlungen werden bei der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV) im BKA oder durch ZBKV-Ansprechstellen der Landeskriminalämter geführt.

Maßgeblich für die Verfolgung schwerer internationaler Verbrechen ist in erster Linie die Sicherstellung einer voll funktions- bzw. handlungsfähigen Arbeit des GBA und des BKA. Um effektiv und zielsicher arbeiten zu können, müssen die Behörden nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zum einen personell angemessen ausgestattet werden, zum anderen müssen die Verfahrensabläufe, wozu beispielsweise die internationale Rechtshilfe zählt, regelmäßig optimiert werden.

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller spielt bei der Aufklärung von Völkerstraftaten der politische Wille zudem eine entscheidende Rolle. So ist beispielsweise trotz der Tatsache, dass unzählige Kriegsverbrechen in Kurdistan belegt sind und deswegen gegen den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan auch mehrfach Strafanzeige gestellt wurde (<http://www.mafdad.org/wp-content/uploads/2016/06/Endversion-Strafanzeige-1.pdf>; <https://www.morgenpost.de/politik/article207443701/Warum-eine-deutsche-Strafanzeige-gegen-Erdogan-scheiterte.html>), die GBA bisher untätig geblieben. Auch der völkerrechtswidrige Angriff der USA gegen den Irak im Jahre 2003, der Hunderttausenden das Leben kostete und bei dem zahlreiche Menschenrechtsverstöße durch die US-Streitkräfte bewiesen sind, wurde nicht gänzlich aufgeklärt – schon gar nicht durch die GBA, die sich für unzuständig erklärte (<http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Irak/folter-klage3.html>). Die meisten Täter, die unschuldige Gefängnisinsassen in Abu Ghraib systematisch auf grausamste Art und Weise gefoltert haben, sind bis heute ungestraft davongekommen (Irak-Krieg: US-Soldaten töten wahllos Zivilisten, FOCUS Online).

Opfer von Völkerrechtsverbrechen müssen besonderen Schutz genießen, weswegen sie auf internationale Unterstützung angewiesen sind. Dies bekräftigt auch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen einzelne Tatverdächtige mit welchen Tatvorwürfen nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurden seit dem Jahr 2019 durch die Generalbundesanwaltschaft eröffnet, und wie wurden diese beendet (bitte einzeln unter Angabe der Tatvorwürfe sowie der Art und des Zeitpunkts der Beendigung aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen wurde vorher eine Strafanzeige gestellt, und durch wen?

- a) Auf welche Länder beziehen bzw. bezogen sich die Taten, die Gegenstand dieser Ermittlungsverfahren sind bzw. waren?

- b) Wie viele Anklagen sind aus diesen Ermittlungsverfahren erwachsen?

Welche Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuches sind angeklagt worden?

- c) Wie viele Hauptverhandlungen haben stattgefunden?

- d) Wie viele Rechtsmittelverfahren haben stattgefunden?

- e) Wie viele rechtskräftige Urteile sind ergangen (bitte nach Gericht, Datum und Aktenzeichen einzeln auflisten)?

(Bitte die in den Fragen 1a bis 1e erfragten Daten nach Möglichkeit einander zuzuordnen.)

Die Fragen 1 bis 1e werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem Jahr 2019 wurden durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) 117 Ermittlungsverfahren wegen Tatvorwürfen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) eingeleitet.

Die Verfahren des GBA werden überwiegend aufgrund von Vorlagen nach Nummer 202 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) durch die Generalstaatsanwaltschaften der Länder sowie aufgrund von Hinweisen der Sicherheitsbehörden an den GBA eingeleitet. In wie vielen Fällen vorher und durch wen eine Strafanzeige gestellt wurde, kann nicht mitgeteilt werden, da hierüber beim GBA keine Statistik geführt wird.

Die Taten, die Gegenstand der diese Frage betreffenden 117 Ermittlungsverfahren sind beziehungsweise waren, beziehen beziehungsweise bezogen sich vor allem auf Syrien und den Irak, aber auch auf Afghanistan, Eritrea, Gambia, den Jemen, den Kongo, Libyen, Mali, Nigeria, Pakistan und die autonome Republik Tschetschenien.

Aus diesen Ermittlungsverfahren wurden 16 Anklagen wegen Tatvorwürfen nach dem VStGB erhoben. Hauptverhandlungen haben bislang in 14 und Rechtsmittelverfahren in zwei Strafverfahren stattgefunden. Es sind bislang neun rechtskräftige Urteile ergangen.

Gericht, Datum und Aktenzeichen der Urteile und die Zuordnung der zu den Fragen 1 bis 1e angefragten Daten ergeben sich im Einzelnen aus der folgenden Tabelle.

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
1	08.06.2021	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 126 StGB, § 140 StGB, § 171 StGB, § 235 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB	§ 7 Absatz 1 VStGB	ja	nein	OLG Celle, 01.06.2022, 4 StS 3/21
2	03.03.2020	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 171 StGB, § 232 StGB, § 233 StGB, § 239 StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG, § 7 Absatz 1 VStGB	§ 7 Absatz 1 VStGB	ja	ja	OLG Hamburg, 02.10.2020, 3 St 1/20
3	16.12.2020	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 171 StGB, § 9 VStGB	§ 9 VStGB	ja	nein	OLG Düsseldorf, 01.07.2021, III-7 StS 3/20
4	06.12.2019	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG, § 9 VStGB	§ 9 VStGB	ja	nein	OLG München, 29.04.2020, 7 St 9/19 (4)
5	07.07.2021	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 52 WaffG, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG, § 7 Absatz 1 VStGB	§ 7 Absatz 1 VStGB	ja		
6	14.12.2020	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB	§ 8 Absatz 1 VStGB	ja	ja	OLG Düsseldorf, 26.08.2021, III-6 StS 5/20
7	03.08.2020	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG, § 9 VStGB	§ 9 VStGB	ja	nein	KG Berlin, 23.04.2021, (6) 2 StE 6/20-3 (2/20)

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
8	01.02.2022	Anklage (Einstellung bzgl. VStGB-Vorwurf)	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG				
9			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
10	16.03.2021	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG				
11	03.11.2021	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 211 StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
12	20.11.2019	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
13	25.11.2019	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG				
14			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 211 StGB, § 212 StGB, § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG				
15			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 171 StGB, § 9 VStGB				
16	23.01.2020	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
17			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 140 StGB, § 171 StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG, § 52 WaffG, § 9 VStGB				
18	05.03.2020	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
19			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
20	22.05.2020	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
21	17.06.2020	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
22	29.07.2021	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
23	30.07.2021	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 223 StGB, § 224 StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
24			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
25	11.12.2020	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 239 StGB, § 52 WaffG, § 7 Absatz 1 VStGB				
26	03.11.2020	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
27			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
28	21.05.2021	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
29	04.03.2022	Anklage (Einstellung bzgl. VStGB- Vorwurf)	§ 129a StGB, § 211 StGB, § 239b StGB, § 7 Absatz 1 VStGB				
30			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
31	09.11.2021	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB				
32			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
33			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
34			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
35			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB				
36			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 212 StGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG				
37	17.06.2022	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
38	17.03.2021	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				
39	10.02.2022	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 9 VStGB				

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
40	05.02.2020	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 211 StGB, § 212 StGB, § 6 VStGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB	§ 6 VStGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB	ja		
41	26.09.2019	Einstellung	§ 7 Absatz 1 VStGB				
42	07.11.2019	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 6 VStGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
43	14.04.2022	Abgabe	§ 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
44	20.01.2020	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB				
45			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 211 StGB, § 212 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB				
46	04.10.2019	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB	§ 8 Absatz 1 VStGB	ja	nein	OLG Düsseldorf, 29.04.2020, III-7 StS 4/19
47			§ 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
48			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 6 VStGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB				



lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
49	02.03.2022	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
50	13.12.2019	Abgabe	§ 9 VStGB				
51			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
52	22.04.2022	Einstellung	§ 8 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB				
53			§ 7 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB				
54			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 232 Absatz 3 Nummer 1 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG				
55			§ 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB, § 11 VStGB				
56	20.10.2021	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 171 StGB, § 8 Absatz 1 VStGB	§ 8 Absatz 1 VStGB	ja	nein	OLG Hamburg, 24.03.2022, 3 St 2/21
57			§ 7 Absatz 1 VStGB				
58			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 6 VStGB, § 7 Absatz 1 VStGB				
59			§ 8 Absatz 1 VStGB				

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
60	09.07.2021	Anklage	§ 211 StGB, § 212 StGB, § 223 StGB, § 224 StGB, § 226 StGB, § 239 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB	§ 7 Absatz 1 VStGB	ja		
61	18.02.2022	Anklage	§ 7 Absatz 1 VStGB	§ 7 Absatz 1 VStGB	ja		
62	04.03.2020	Abgabe	§ 8 Absatz 1 VStGB				
63			§ 7 Absatz 1 VStGB				
64			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB				
65			§ 7 Absatz 1 VStGB				
66			§ 7 Absatz 1 VStGB				
67			§ 7 Absatz 1 VStGB				
68			§ 7 Absatz 1 VStGB				
69			§ 7 Absatz 1 VStGB				
70	04.01.2021	Einstellung	§ 7 Absatz 1 VStGB				
71			§ 8 Absatz 1 VStGB				
72			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 11 VStGB				
73			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 171 StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
74			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 171 StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
75	15.02.2021	Einstellung	§ 7 Absatz 1 VStGB				

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
76	28.10.2020	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 171 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB	§ 7 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB	ja	nein	OLG Düsseldorf, 21.04.2021, III-7 StS 2/20
77	31.03.2022	Anklage	§ 211 StGB, § 223 StGB, § 224 StGB, § 11 VStGB	§ 11 VStGB			
78			§ 7 Absatz 1 VStGB				
79			§ 9 VStGB				
80			§ 7 Absatz 1 VStGB				
81			§ 8 Absatz 1 VStGB				
82			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
83	14.03.2022	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
84	15.12.2020	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
85			§ 211 StGB, § 308 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 11 VStGB				
86	03.06.2022	Einstellung	§ 7 Absatz 1 VStGB				
87	06.08.2021	Einstellung	§ 7 Absatz 1 VStGB				
88			§ 7 Absatz 1 VStGB				
89			§ 9 VStGB, § 11 VStGB				

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
90			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 211 StGB, § 212 StGB, § 223 StGB, § 224 StGB, § 308 StGB, § 11 VStGB				
91	29.06.2021	Einstellung	§ 9 VStGB				
92			§ 8 Absatz 1 VStGB				
93			§ 7 Absatz 1 VStGB				
94			§ 7 Absatz 1 VStGB				
95	16.11.2021	Einstellung	§ 7 Absatz 1 VStGB				
96	02.06.2021	Abgabe	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 89a StGB, § 89c StGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG				
97			§ 7 Absatz 1 VStGB				
98			§ 211 StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
99			§ 7 Absatz 1 VStGB				
100	18.10.2021	Abgabe	§ 8 Absatz 1 VStGB				
101			§ 211 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB				
102			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
103			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
104			§ 232 Absatz 3 Nummer 1 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB, § 10 VStGB				
105	08.12.2021	Abgabe	§ 8 Absatz 1 VStGB				
106	08.12.2021	Einstellung	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 7 Absatz 1 VStGB				
107	07.06.2022	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 223 StGB, § 224 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB	§ 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB			
108			§ 8 Absatz 1 VStGB				
109			§ 8 Absatz 1 VStGB				
110	18.03.2022	Anklage	§ 129a StGB, § 129b StGB, § 177 StGB, § 223 StGB, § 224 StGB, § 233 StGB, § 6 VStGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB	§ 6 VStGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 9 VStGB	ja		
111			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
112			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
113			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
114			§ 7 Absatz 1 VStGB				

lfd. Nr.	Erledigungsdatum	Erledigungsart	Tatvorwürfe Ermittlungsverfahren	Angeklagte Tatbestände nach dem VStGB	Hauptverhandlungen	Rechtsmittelverfahren	rechtskräftige Urteile
115			§ 7 Absatz 1 VStGB				
116			§ 129a StGB, § 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB				
117			§ 7 Absatz 1 VStGB				

2. Wie viele Einstellungen von völkerstrafrechtlichen Verfahren sind seit 2019 erfolgt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen haben Opfer die Einstellung der Verfahren überprüfen lassen?

Inwieweit war die Überprüfung durch ein Klageerzwingungsverfahren, d. h. die Einreichung einer Beschwerde, seit dem Zeitraum erfolgreich?

Im Jahr 2019 wurden 17 völkerstrafrechtliche Verfahren eingestellt.

Im Jahr 2020 wurden zwölf völkerstrafrechtliche Verfahren eingestellt.

Im Jahr 2021 wurden 20 völkerstrafrechtliche Verfahren eingestellt.

Im Jahr 2022 wurden bislang (Stand: 23. Juni 2022) 14 völkerstrafrechtliche Verfahren eingestellt.

Eine Überprüfung der Einstellung nach § 172 der Strafprozessordnung (StPO) wurde in den Fällen nicht veranlasst. Ein Klageerzwingungsverfahren fand somit nicht statt.

3. Wie viele Verfahren betreffend Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurden seit 2019 an die Generalstaatsanwaltschaften abgegeben, und welche konkreten Tatbestände bzw. Konflikte waren Gegenstand dieser abgegebenen Verfahren?

Nach welchen Kriterien werden diese Verfahren abgegeben?

Seit 2019 wurden 26 Verfahren betreffend Taten nach dem VStGB an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgegeben.

Im Einzelnen:

lfd. Nr.	Tatbestände
1	§§ 129a, 129b, 171 StGB, § 9 VStGB
2	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 2 KrWaffKontrG, § 52 WaffG
3	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB
4	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG
5	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB
6	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB
7	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB
8	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB
9	§§ 129a, 129b, 239 StGB, § 7 Absatz 1 VStGB, § 52 WaffG
10	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB

lfd. Nr.	Tatbestände
11	§§ 129a, 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB
12	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB
13	§§ 129a, 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB
14	§§ 8 Absatz 1, 9 VStGB
15	§§ 129a, 129b, 89a StGB, § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 2 KrWaffKontrG, § 52 WaffG
16	§§ 129a, 129b, 171 StGB § 9 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 2 KrWaffKontrG
17	§ 9 VStGB
18	§ 9 VStGB
19	§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB
20	§§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1 VStGB
21	§ 9 VStGB
22	§ 8 Absatz 1 VStGB
23	§§ 129a, 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB
24	§§ 129a, 129b, 89a, 89c StGB, § 8 Absatz 1 VStGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG
25	§ 8 Absatz 1 VStGB
26	§ 8 Absatz 1 VStGB

Sämtliche Verfahren betrafen den Konflikt Syrien/Irak.

Den Entscheidungen über Abgaben lagen die in § 142a Absatz 2 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmten Maßstäbe zugrunde.

4. Wie viele Strukturverfahren bezüglich Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurden seit dem Jahr 2019 eröffnet, und welche Konflikte betrafen bzw. betreffen sie (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Seit 2019 wurde ein Strukturermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen in der Ukraine nach §§ 8 ff. VStGB eingeleitet.

5. Aus welchen Gründen wurde bereits knapp zwei Wochen nach Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ein Strukturermittlungsverfahren eröffnet ([https://www.spiegel.de/politik/ausland/tschetschenien-das-morden-und-foltern-geht-weiter-a-97370.html](https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/generalbundesanwalt-gba-bundesanwaltschaft-ermittlungen-russland-kriegsverbrechen-ukraine-krieg/#:~:text=Der%20Generalbundesanwalt%20(GBA)%20hat%20ein,bereits%20begangene%20Kriegsverbrechen%20durch%20Russland), während nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller Hinweisen zu früheren Völkerstraftaten russischer Staatsangehöriger in Tschetschenien oder Syrien trotz Bezügen nach Deutschland (kurzzeitiger Aufenthalt von Tatverdächtigen hier etc.) nicht sehr nachdrücklich nachgegangen wurde (<a href=))?
  - a) Ist der Eindruck der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, dass hier anders bzw. zügiger verfahren wird, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Warum wurde nach Kenntnis der Fragestellerin und Fragesteller kein Strukturermittlungsverfahren bislang wegen im Raum stehenden Völkerrechtsverbrechen in Südkurdistan/Nordirak der türkischen Armee eröffnet (<https://www.jungewelt.de/loginFailed.php?ref=/artikel/403459.t%C3%BCrkischer-expansionskrieg-wieder-giftgas-gegen-kurden.html>; <https://akref.ead.de/akref-nachrichten/mai-14/08052021-irak-tuerkei-setzt-chemiewaffen-im-irak-ein/>)?

- b) Was erwidert die Bundesregierung zu dem von Wolfgang Kaleck, Fachanwalt für Strafrecht mit den Schwerpunkten internationales Strafrecht sowie Menschenrechte und Mitgründer des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), erhobenen Vorwurf der selektiven Anwendung des Völkerstrafrechts (<https://www.welt-sichten.org/tipps-und-termine/460/die-selektive-praxis-des-voelker-strafrechts/>)?

Die Fragen 5 bis 5b werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch bei Völkerstraftaten gilt grundsätzlich das in § 152 Absatz 2 StPO gesetzlich verankerte Legalitätsprinzip. In bestimmten Fällen erlaubt das Gesetz, von einer Strafverfolgung abzusehen. Die Einleitung von Strukturermittlungsverfahren erfolgt nach diesen gesetzlichen Maßgaben. Auch bei der Einleitung des Ukraine-Strukturermittlungsverfahrens wurde entsprechend vorgegangen. Dabei war insbesondere auch maßgeblich, dass angesichts der anhaltenden Fluchtbewegung von Zivilpersonen aus dem Kriegsgebiet in Richtung Deutschland mit dem Aufenthalt von Zeugen im Inland zu rechnen ist.

Denn durch die Aufnahme von Strukturermittlungen können daher voraussichtlich Aufklärungserfolge erzielt werden, um eine spätere Strafverfolgung in Deutschland oder andernorts vorzubereiten. Diese Maßstäbe werden auch bei allen anderen Konflikten angewendet.

6. Wie viele Hinweise zu Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit dem Jahr 2019 gegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Antwort kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

2019	726
2020	491
2021	475
2022 (01.01.2022 bis 27.06.2022)	273

- a) Zu welchem Zeitpunkt des Asylverfahrens findet eine Befragung zu etwaigen Völkerstraftaten statt?

Werden die Asylsuchenden hierzu routinemäßig befragt oder nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte?

Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Sprache werden Betroffene über ihre Rechte aufgeklärt?

Eine Befragung zu Straftaten nach dem VStGB erfolgt im Rahmen der persönlichen Anhörung, sofern für das Herkunftsland des Antragstellenden Anhaltspunkte hierfür vorliegen oder der Sachvortrag des Antragstellenden Anlass hierzu bietet. Sie dient unter anderem auch der Prüfung von Ausschlussstatbeständen gemäß § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG), § 4 Absatz 2 AsylG und § 60 Absatz 8 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die gesetzlich vorgesehenen Belehrungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu den Rechten und Pflichten im Asylverfahren erfolgen bei der Antragstellung in der jeweiligen Herkunftssprache beziehungsweise einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.



- b) Verfügt das BAMF mittlerweile über eine spezielle Abteilung bzw. über spezielles Personal bei Hinweisen von Völkerstraftaten, und wenn ja, wie viele Beschäftigte sind ggf. in diesem Bereich tätig (bitte nach BAMF-Außenstellen aufschlüsseln), und was machen die Beschäftigten mit den Hinweisen, bzw. wie wird dann weiterverfahren?

Zwischen dem BAMF und den Sicherheitsbehörden des Bundes sowie der Länder erfolgt eine enge Zusammenarbeit. Das BAMF bildet hierbei die Schnittstelle zwischen den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Hinweise zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden unmittelbar an die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben.

Die Entscheidenden des BAMF werden hinsichtlich potenziell sicherheitsrelevanter Anhörungserkenntnisse regelmäßig geschult. Die internen Verwaltungsvorschriften enthalten detaillierte Regelungen zu möglicherweise sicherheitsrelevanten Sachverhalten. Zusätzlich stehen in allen Außenstellen des BAMF sogenannte Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren als Ansprechpartner vor Ort für die Entscheidenden zur Verfügung. Diese Sonderbeauftragten übernehmen die Schnittstelle zu den Sicherheitsreferaten in der Zentrale des BAMF und werden regelmäßig intensiv geschult. Sicherheitsrelevante Informationen werden von den Außenstellen gemäß einem definierten Meldeweg in das zuständige Fachreferat der Zentrale des BAMF weitergeleitet. Die übermittelten Informationen werden in der Zentrale des BAMF abschließend bearbeitet und entsprechend den Behördenzuständigkeiten und einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Informationsübermittlung an die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zur weiteren Bearbeitung übersandt. Die in den Sicherheitsreferaten in der Zentrale des BAMF eingesetzten Mitarbeitenden sind sicherheitsüberprüft und werden regelmäßig zu verschiedenen Sicherheitsthemen geschult, unter anderem durch das Bundeskriminalamt (BKA).

Hinsichtlich der weiteren Fragestellung betreffend einer Aufschlüsselung der eingesetzten Mitarbeitenden nach Außenstellen des BAMF wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

- c) Wie viele Hinweise zu Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch hat das European Asylum Support Office (EASO) seit 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung gegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

An wen gibt das EASO die Hinweise?

Das BKA hat bislang keine Hinweise durch das „Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen“ (EASO) erhalten.

Beim GBA liegen keine statistischen Daten dazu vor, welche Stellen Hinweise auf Völkerstraftaten übermittelt haben. Auf die Antwort zu Frage 6 wird insofern verwiesen, soweit sie den GBA betrifft. Ob und in wie vielen Fällen das EASO solche Hinweise gegeben hat, kann deshalb nicht mitgeteilt werden.

7. Leistete die Bundesregierung Rechtshilfe in Strafsachen, die Tatbestände nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch zur Grundlage hatten, und wenn ja, welchen Staaten hat die Bundesregierung Rechtshilfe geleistet, und wie viele Rechtshilfeersuchen hat die Bundesregierung an ausländische Behörden und internationale Organisationen in Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch seit seinem Inkrafttreten gestellt, und wenn ja, wie häufig, und wem gegenüber?

Der GBA hat in mindestens 113 Fällen in Strafsachen, die Tatbestände nach dem deutschen VStGB zur Grundlage hatten, um Rechtshilfe ersucht. Die Ersuchen richteten sich unter anderem an Australien, Brasilien, Dänemark, Finn-

land, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Kanada, den Libanon, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Ruanda, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie an den ECOWAS (Economic Community of West African States) Community Court of Justice, die Vereinten Nationen und die Beweissicherungsmechanismen UNITAD (United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/ISIL) und IIIM (International, Impartial and Independent Mechanism to assist in the investigation and prosecution of persons responsible for the most serious crimes under International Law committed in the Syrian Arab Republic since March 2011, eingerichtet durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen).

Seit 2019 hat der GBA zudem in mindestens 70 Fällen Rechtshilfe wegen nach deutschem Recht als Verstoß gegen das VStGB zu qualifizierender Straftaten geleistet. Es handelte sich unter anderem um Ersuchen aus Bosnien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, dem Kosovo, den Niederlanden, Österreich, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie um Ersuchen des Beweissicherungsmechanismus UNITAD.

Mangels statistischer Erfassung der Rechtshilfevorgänge können genauere Angaben zu ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen nicht gemacht werden.

- a) An wie vielen Joint Investigation Teams (JIT) hinsichtlich VStGB-Taten sind deutsche Behörden derzeit beteiligt und waren bei abgeschlossenen Ermittlungen in der Vergangenheit beteiligt?

Wie viele Beschäftigte werden hierfür eingesetzt?

Der GBA und das BKA sind an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (Joint Investigation Team, JIT) beteiligt. Die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe dauert an. An dem JIT sind die ermittelnden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beteiligt.

- b) Wie viele JITs sind auch von Deutschland initiiert worden?

Der GBA hat das zu Frage 7a genannte JIT mit initiiert.

- c) Haben deutsche Behörden seit dem Jahr 2019 Datensätze in das Europol Information System zu VStGB-Taten eingespeist, und wenn ja, wie viele?

Haben deutsche Behörden seit 2019 Daten aus dem Europol Information System Daten zu VStGB-Taten entnommen, und wenn ja, wie viele (bitte beide Fragen nach Behörden und Jahren aufschlüsseln)?

Dem BKA liegen keine Statistiken über den Datenaustausch mit Europol zu VStGB-Taten vor.

Das Europol Informationssystem (EIS) wird in Deutschland automatisiert über eine Schnittstelle aus der Datei INPOL-Fall bestückt. Mit Geltungsbeginn der Europol-Verordnung 2016/794 am 1. Mai 2017 wurde der Mandatsbereich unter anderem auf „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ erweitert.

Die Speicherung beziehungsweise das Erheben kriminalpolizeilich relevanter Daten im EIS sowie im eigens für den Deliktsbereich eingerichteten Europol-Analyseprojekt Core International Crimes (AP-CIC) zählt zu den regelmäßig durchzuführenden Standardmaßnahmen sowohl in der Bearbeitung laufender Ermittlungsverfahren als auch im Rahmen des polizeilichen Schriftverkehrs der Zentralstelle.

8. Inwiefern hat seit 2019 eine Kooperation des GBA und des BKA mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Ermittlungsverfahren stattgefunden?
  - a) Gab es seit 2019 seitens des Internationalen Strafgerichtshofs Rechtshilfeersuchen an Deutschland?
  - b) Wenn ja, wie viele, und bezüglich welcher Fälle und Umstände (bitte einzeln mit Datum auflisten)?

Die Fragen 8 bis 8b werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden stehen mit der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in ständigem Austausch. Die Bundesregierung unterstützt den IStGH bei seinen Ermittlungen durch die Leistung von Rechtshilfe. Statistische Angaben liegen der Bundesregierung weder zu Ersuchen des IStGH an Deutschland noch für ausgehende Ersuchen vor, so dass eine Auskunft zu Fallzahlen, Fällen und Umständen nicht möglich ist. Auch äußert sich die Bundesregierung nicht zu einzelnen justiziellen Rechtshilfeersuchen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den konkreten berechtigten Geheimhaltungsinteressen im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen begrenzt.

9. Wie oft haben deutsche Behörden seit 2019 die Auslieferung von Personen (bitte nach staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren unterscheiden) beantragt, denen VStGB-Taten in Drittstaaten vorgeworfen werden, und wenn ja, in welche Staaten ist die Auslieferung erfolgt?

Auslieferungen an das Ausland setzen keinen Antrag Deutschlands, sondern ein Ersuchen des ausländischen Staates voraus.

Statistische Angaben zum Auslieferungsverkehr ergeben sich aus der jährlich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlichten Auslieferungsstatistik. Zuletzt wurde die Statistik für das Jahr 2020 veröffentlicht.

Der GBA hat erfolgreich die Einlieferung einer Person nach Deutschland beantragt, der Straftaten nach dem VStGB in Drittstaaten vorgeworfen werden.

Ersuchen um Auslieferungen aus Deutschland an ausländische Staaten, denen Straftaten nach dem VStGB zugrunde liegen, waren für die Jahre 2019 und 2020 nicht zu verzeichnen.

10. Hat die Bundesregierung seit 2019 erwogen, gegen einen anderen Staat wegen eines Verstoßes gegen die Antifolterkonvention (z. B. weder Auslieferung noch Strafverfolgung) vor dem Internationalen Gerichtshof im Kontext von VStGB-Taten in Drittstaaten Klage zu erheben, und wenn ja, wie wurde in diesen Fällen weiter verfahren, und wenn nein, warum hat sich die Bundesregierung bisher nicht dazu veranlasst gesehen?

Die Bundesregierung hat seit 2019 keine Pläne verfolgt, gegen einen anderen Staat wegen eines Verstoßes gegen die Antifolterkonvention (zum Beispiel weder Auslieferung noch Strafverfolgung) vor dem Internationalen Gerichtshof im Kontext von VStGB-Taten in Drittstaaten Klage zu erheben, da hierzu rechtliche und/oder politische Voraussetzungen nicht vorlagen.

11. Inwiefern hat sich das Personal in den Abteilungen des GBA und des BKA seit 2019 entwickelt?

Wie werden besonders vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs der russischen Armee auf die Ukraine der GBA und das BKA aktuell für die Strafverfolgung von Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch personell ausgestattet?

Die für die Strafverfolgung von Taten nach dem VStGB zuständigen Völkerstrafrechtsreferate des GBA sind nach derzeitigem Stand mit 18 Stellen ausgestattet. Zusätzlich wurden mit dem Haushalt 2022 sieben weitere Stellen für die Verfolgung der vorgenannten Straftaten im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise bewilligt. Hinsichtlich der weiteren Beantwortung der Frage ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen (grundsätzlich offene Beantwortung von Anfragen aus dem parlamentarischen Raum versus Geheimschutzerfordernissen zur Vermeidung der Offenbarung von Informationen, die staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi und so weiter ermöglichen) zu der Auffassung gelangt, dass eine exakte Aufschlüsselung der beim BKA und beim GBA eingerichteten Stellen nicht in offener Form erfolgen kann. Daher sind die nachstehenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die eingestuften Antwortbeiträge sind der beigefügten Anlage („VS – Nur für den Dienstgebrauch“) zu entnehmen.\*

- a) Plant die Bundesregierung angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffs auf die Ukraine eine Aufstockung des Personals beim GBA sowie BKA?

Wenn nein, sind aus Sicht der Regierung diese nicht notwendig?

Die Bundesregierung beobachtet die Fallentwicklung im Bereich der Delikte des Völkerstrafrechts und wird im Lichte dieser Entwicklung die personelle Ausstattung der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV) im BKA gegebenenfalls entsprechend anpassen. Kurzfristig kann das BKA hierzu zunächst intern priorisieren, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat. Ob und inwieweit die Entwicklung im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu dauerhaften Verände-

\* Das Bundesministerium der Justiz hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

rungen im Stellenplan des BKA führt, ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden beim GBA für Kapitel 0714 im Zusammenhang mit aktuellen Konflikten 14 neue (Plan-)Stellen ausgebracht.

- b) Wie sieht der GBA selbst seine Rolle in Bezug auf andere Staatsanwaltschaften in Europa und beim IstGH?

Der GBA arbeitet mit den Strafverfolgungsbehörden in Europa und zahlreichen weiteren Staaten seit vielen Jahren eng zusammen. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit mit dem IstGH. Der GBA nutzt dabei auch die Möglichkeiten des regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustauschs im Rahmen des European Network for investigation and prosecution of genocide, crimes against humanity and war crimes („Genocide Network“) und mit den Beweissicherungsmechanismen der Vereinten Nationen.

Besonders im Bereich des Völkerstrafrechts sind die Ermittlungen dadurch geprägt, dass sich Beweismittel in anderen Ländern befinden. Hierzu gehören zum Beispiel Zeuginnen und Zeugen, die sich im Ausland aufhalten. Der GBA ist daher bestrebt, sowohl durch ausgehende als auch eingehende Rechtshilfersuchen die effektive Strafverfolgung zu gewährleisten und hierdurch dem Völkerstrafrecht Geltung zu verschaffen.

- c) Arbeiten alle europäischen Staatsanwaltschaften bei der Ermittlung des Ukraine-Krieges gemeinsam?

Wenn ja, wie sieht die Kooperation aus?

Gibt es eine Aufgabenverteilung?

Wer ist für was zuständig?

Wie sollen bzw. werden Beweismittel geteilt?

Der GBA arbeitet bei der Aufklärung von Kriegsverbrechen in der Ukraine mit anderen europäischen Staatsanwaltschaften zusammen. Der Austausch von Erkenntnissen zu Kriegsverbrechen in der Ukraine zwischen den Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist auf Grundlage der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen möglich. Eine weitergehende Erteilung von Auskünften auf diese Frage hat angesichts der andauernden Ermittlungen zu unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

- d) Inwieweit soll das Personal noch im Jahr 2022 und im Jahr 2023 angesichts des erhöhten Arbeitsaufkommens durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine aufgestockt werden, bzw. wird das Personal, welches vorher in anderen Ermittlungsbereichen gearbeitet hat, dann mit den Ermittlungen bezüglich der Ukraine betraut und wie sichergestellt, dass die bisherigen Verfahren und Ermittlungen nicht unter dem erhöhten Arbeitsaufwand leiden (bitte derzeitiges Personal und Tätigkeitsbereich sowie Aufstockung des Personals mit Tätigkeitsbereich einzeln aufschlüsseln)?

Die nachstehenden Informationen wurden als Verschlussache gemäß VSA mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Die eingestuften Antwortbeiträge sind der beigefügten Anlage („VS – Nur für den Dienstgebrauch“) zu entnehmen.\*

- e) Inwieweit hat der GBA bereits von internationalen Mechanismen wie dem von den Vereinten Nationen eingerichteten IIIM (International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011) oder dem IIMM (Independent Investigative Mechanism for Myanmar) Gebrauch gemacht, um an Beweismittel zu den Kriegsverbrechen in Syrien oder Myanmar zu gelangen?

Die zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden stehen mit internationalen Beweissicherungsmechanismen in ständigem Austausch. Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Frage 7 entsprechend.

- f) Welche beruflichen Qualifikationen hat das in Deutschland eingesetzte Personal, bzw. welche Mindestanforderungen müssen auf den jeweiligen Stellen erfüllt werden?

Ungeachtet der generellen Anforderungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit beim GBA werden im Bereich des Völkerstrafrechts vorzugsweise Kolleginnen und Kollegen eingesetzt, die eine Vorbefassung mit diesem Phänomenbereich mitbringen, etwa durch eine Tätigkeit an einem internationalen Gerichtshof oder Organisation sowie einem Lehrstuhl einer Universität.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen. Die Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

- g) Welche Sprachkenntnisse des eingesetzten Personals sind nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung bei Ermittlungen von Völkerstraftaten besonders relevant, wie wird mit dem Bedarf bestimmter Sprachkenntnisse umgegangen (z. B. gibt es genug Personal mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen oder wird dahingehend gezielt eingestellt, werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher herangezogen, werden entsprechende Sprachkurse angeboten etc.)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13 bis 13c auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen.

\* Das Bundesministerium der Justiz hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- h) Gibt es mittlerweile eine Geschlechterquote in Bezug auf das Personal beim GBA und beim BKA, bzw. falls keine besteht, sind mittlerweile Planungen diesbezüglich in Sicht?

Die Besetzung der Stellen beim GBA erfolgt nach den Vorgaben des Grundgesetzes (Artikel 33 des Grundgesetzes) und der einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der gleichlautenden Frage 13d auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen. Die Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

12. Über welche allgemeinen und speziellen Qualifikationen verfügt das Personal, welches in Kontakt mit den Opfern von Straftaten nach dem VStGB gerät (z. B. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwanderungsbehörden, staatliche Opferschutzhilfe etc.)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 bis 14e auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen. Die Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

- a) Gibt es hierbei einen Austausch mit Nichtregierungsorganisationen wie dem European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR) oder dem Zentrum Überleben gGmbH?

Gibt es einen Austausch mit den Communities der Betroffenen?

Das BKA erhält regelmäßig eine Vielzahl von Informationen verschiedener Nichtregierungsorganisationen, darunter auch solche vom European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR). Diese Informationen werden sorgfältig geprüft und anlassbezogen dem GBA zur rechtlichen Würdigung übersandt.

Auch der GBA steht im regen Austausch mit Nichtregierungsorganisationen, die die Interessen von Opfern von Straftaten nach dem VStGB vertreten.

- b) Gibt es mittlerweile Fortbildungen zum Thema „Antidiskriminierung“?

Wenn ja, sind diese verpflichtend, und werden diese allen oben betreffenden Mitarbeitenden bereitgestellt (vgl. die Antwort zu Frage 14d auf Bundestagsdrucksache 19/1235)?

Das BAMF bietet seit 2018 die eigens für das BAMF konzipierte interne Schulung „Antidiskriminierung und Diversitätssensibilisierung“ an. Die internen Schulungen stehen allen Mitarbeitenden des BAMF offen und werden fortlaufend angeboten.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 bis 14e auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen. Die Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

- c) Werden mittlerweile Fortbildungen für das eingesetzte Personal zu den Themen „Opferschutzreformgesetz“, „Istanbul Konvention“ und „Umgang mit Opfern von sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt“ angeboten, und wenn ja, durch wen, mit welchem Ziel, und in welcher Form (freiwillig oder verpflichtend), und wenn nein, warum nicht?

Wie wird die Istanbul Konvention im Umgang mit Zeugen umgesetzt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 bis 14e auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen. Die Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

Im Hinblick auf Fortbildungen bezüglich der Istanbul-Konvention wird zudem auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 19/26311 verwiesen. Die Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

- d) Durch welche weiteren Maßnahmen stellt die Bundesregierung ggf. sicher, dass das befaste Personal für den Umgang mit Opfern von internationalen Verbrechen vorbereitet und sensibilisiert ist, insbesondere mit Blick auf bestehende Traumata etc. (z. B. posttraumatisches Belastungssyndrom, besondere Verletzlichkeit, Misstrauen gegenüber staatlichen Stellen, kulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 bis 14e auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen. Die Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

- e) Inwieweit gibt es eine Unterstützung für das Personal des GBA, BKA und BAMF, das mit Völkerstraftaten befasst ist, in Form von Supervision durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, und wenn ja, in wie vielen Fällen wurde diese Möglichkeit vom Personal genutzt und wie oft?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA, die in dem Themenbereich Völkerstrafrecht arbeiten, erhalten turnusmäßig eine Supervision durch den Psychologischen Dienst des BKA. Letztmalig fanden diese Supervisionsgespräche im September/Oktober 2021 verpflichtend für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.

Bei der Bundesanwaltschaft besteht seit 2019/2020 die Möglichkeit, eine Supervision durch Psychotherapeuten, auch anonym, in Anspruch zu nehmen.

Das BAMF bietet Entscheidenden eine freiwillige Supervision an. Die Gruppensupervisionen mit maximal sieben Teilnehmern finden an zehn Terminen pro Jahr statt. Die besprochenen Inhalte werden vertraulich behandelt. Pro Jahr haben durchschnittlich 150 Mitarbeitende an den Gruppensupervisionen für Entscheidende teilgenommen. Das BAMF bietet allen Mitarbeitenden, die einen Bedarf an Supervision haben, eine Teilnahme an.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der gleichlautenden Frage 14f auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen.



13. Welche Instrumente wie zum Beispiel Aktionspläne, politische Leitlinien bzw. Leitfäden oder Verhaltensgrundsätze wurden zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutz) in Bezug auf das Thema Antidiskriminierung eingeführt und angewandt (vgl. die Antwort zu Frage 15b auf Bundestagsdrucksache 19/12354)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 bis 15e auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen. Die Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

14. Wie viele Menschen, die Opfer von Völkerstraftaten wurden, haben seit 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung einen Antrag auf Hilfe nach dem Opferschädigungsgesetz gestellt und bei welchen Behörden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
  - a) Welche Leistungen (Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung inklusive psychotherapeutischer Behandlung, Hilfsmittelversorgung, Pflegeleistungen, Berufsschadensausgleich, Entschädigungszahlungen für Geschädigte und Hinterbliebene, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltsersetzende und ergänzende finanzielle Beihilfen für die Betroffenen und mittelbar betroffenen Angehörigen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 beantragt?

Die Fragen 14 und 14a werden gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung der Sozialen Entschädigung und damit auch des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) sowie des weitgehend am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) obliegt allein den Ländern, die diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Der Bund hat im Bereich der Sozialen Entschädigung weder Weisungs- noch Aufsichtsbefugnisse und verfügt daher weder über Erkenntnisse über die Zahl der gestellten Anträge noch über die erbrachten Leistungen oder über die Zahl der abgelehnten Anträge. Dies gilt sowohl insgesamt als auch speziell für Opfer von Völkerstraftaten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Opfer bei Taten im Ausland Leistungen nach dem OEG nur dann erhalten können, wenn sie ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich des OEG haben und sie sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten außerhalb des Geltungsbereichs des OEG aufgehalten haben.

- b) Wie sieht die Reform des Rechts der Sozialen Entschädigung aus?

Sind nun sog. schnelle Hilfen (Besuch von Traumaambulanzen) möglich, und wenn ja, in welchem Umfang werden diese nach Kenntnis der Bundesregierung in Anspruch genommen (vgl. die Antworten zu den Fragen 17 und 18 auf Bundestagsdrucksache 19/12354)?

Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wurde 2019 verabschiedet, das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wurde am 19. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Kernstück des neuen Sozialen Entschädigungsrechts ist das SGB XIV, das im Wesentlichen zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die Vorschriften über die Traumaambulanzen sind jedoch bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haben Berechtigte einen Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanz. Der Umfang der Inanspruchnahme dieser Leistungen ist der Bundesregierung nicht bekannt, insoweit wird auf die Ausführungen zu den Fragen 14a, 14c und 14d verwiesen.

- c) Wie viele Menschen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 entsprechend Leistungen erhalten (bitte nach Heil- und Krankenbehandlung inklusive psychotherapeutischer Behandlung, Hilfsmittelversorgung, Pflegeleistungen, Berufsschadensausgleich, Entschädigungszahlungen für Geschädigte und Hinterbliebene, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltsersetzende und ergänzende finanzielle Beihilfen für die Betroffenen und mittelbar betroffenen Angehörigen aufschlüsseln)?
- d) Wie viele Ablehnungen sind seit 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt (bitte nach Ablehnungsgründen aufschlüsseln)?

Die Fragen 14c und 14d werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 14a wird verwiesen.

- e) Wie häufig werden nach Kenntnis der Bundesregierung Opferhilfeeinrichtungen genutzt, und durch wen werden diese genutzt (z. B. Frauenhäuser, Schutzwohnungen, Fachberatungsstellen, psychosoziale Betreuung, Krisenintervention, Begleitung von Gerichts-, Anwalts- und Arztterminen, kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung usw.)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Länder die allgemeine Opferhilfe im Rahmen der föderalen Organisation der Bundesrepublik Deutschland in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl nichtstaatlicher Einrichtungen der Opferhilfe.

- 15. Wie vielen Opfern von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurde seit 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung ein juristischer Beistand beigeordnet (bitte nach Jahren und nach Verfahrensstadium, z. B. im Strukturverfahren, im personenbezogenen Ermittlungsverfahren, nach Anklageerhebung, aufschlüsseln)?
  - a) Gab es Fälle, in denen eine Beiordnung verwehrt wurde?
  - b) Wenn ja, wie oft ist dies vorgekommen, und wie wurde dies begründet?

Die Fragen 15 bis 15b werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit 2019 wurde vor Anklageerhebung mindestens zwei Opfern und nach Anklageerhebung mindestens acht Opfern von Straftaten auch nach dem VStGB ein juristischer Beistand beigeordnet. Da hierzu jedoch keine statistischen Daten erfasst werden, sind genauere Angaben dazu sowie eine Beantwortung der Fragen 15a und 15b nicht möglich.

- 16. Wurde die Opferfibel mittlerweile aktualisiert (vgl. die Antworten zu den Fragen 20f und 21b auf Bundestagsdrucksache 19/12354)?  
Ist sie auch in andere Sprachen übersetzt worden, und wenn ja, in welche?

Die Opferfibel wurde aktualisiert und befindet sich auf dem Stand von März 2022. Sie wurde in die englische Sprache übersetzt.

17. Was waren die wesentlichen die Ergebnisse des Best-Practice-Treffen zum Thema Opferschutz mit Ländern und Opferbeauftragten (vgl. die Antwort zu Frage 21d auf Bundestagsdrucksache 19/12354)?

Welche (Landes- bzw. Bundes-)Behörden haben bislang an diesen Treffen teilgenommen?

Die Best-Practice-Treffen dienen lediglich dem Austausch der beteiligten Stellen im Bereich der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU, ohne dass konkrete Ergebnisse festgehalten werden.

Von Seiten des Bundes haben an den Treffen bislang Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland und des GBA teilgenommen. Von Seiten der Länder haben Vertreterinnen und Vertreter der Landesjustizverwaltungen und Landesopferschutzbeauftragten teilgenommen.

18. Wie viele speziell geschulte Sonderbeauftragte, die hinzugezogen werden, wenn sich herausstellt, dass bei Asylsuchenden besondere Vulnerabilitäten bestehen, gibt es derzeit beim BAMF (vgl. die Antwort zu den Fragen 21e bis 21h auf Bundestagsdrucksache 19/12354, und bitte nach Außenstellen aufschlüsseln)?

Insgesamt sind beim BAMF 837 Mitarbeitende in den verschiedenen Sonderbeauftragungen geschult (Stand: 29. Juni 2022), davon 127 Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren.

Eine Aufschlüsselung nach Außenstellen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Dienstort	Sonderbeauftragung geschlechtsspezifisch Verfolgte	Sonderbeauftragung Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in der Anhörung	Sonderbeauftragung für Opfer von Menschenhandel	Sonderbeauftragung für Sicherheitsfragen im Asylverfahren	Sonderbeauftragung für Traumatisierte und Folteropfer	gesamt	Anzahl Personen, die diese Sonderbeauftragungen wahrnehmen
Augsburg	7	16	7	3	4	<b>37</b>	<b>18</b>
Bad Fallingbostal	5	4	6	3	7	<b>25</b>	<b>15</b>
Bamberg	6	11	8	2	4	<b>31</b>	<b>19</b>
Bayreuth	-	-	-	2	-	<b>2</b>	<b>2</b>
Berlin AZ	5	6	5	2	6	<b>24</b>	<b>11</b>
Berlin Badensche Straße	9	13	4	2	7	<b>35</b>	<b>19</b>
Berlin Lise-Meitner-Straße	1	1	-	-	-	<b>2</b>	<b>2</b>
Berlin Riedemannweg	8	8	5	1	9	<b>31</b>	<b>19</b>
Bielefeld	9	13	8	2	6	<b>38</b>	<b>22</b>
Bochum	10	23	10	3	14	<b>60</b>	<b>42</b>
Bonn AZ	4	10	6	2	4	<b>26</b>	<b>20</b>
Bonn EZW	3	3	2	3	3	<b>14</b>	<b>12</b>
Boostedt	3	8	2	1	4	<b>18</b>	<b>10</b>

Dienstort	Sonderbeauftragung geschlechtsspezifisch Verfolgte	Sonderbeauftragung Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in der Anhörung	Sonderbeauftragung für Opfer von Menschenhandel	Sonderbeauftragung für Sicherheitsfragen im Asylverfahren	Sonderbeauftragung für Traumatisierte und Folteropfer	gesamt	Anzahl Personen, die diese Sonderbeauftragungen wahrnehmen
Bramsche	9	12	9	2	7	39	30
Braunschweig	2	10	2	2	3	19	12
Bremen	4	4	3	1	2	14	8
Büdingen	1	3	1	2	1	8	6
Chemnitz	5	7	2	4	4	22	15
Deggendorf	5	9	8	2	5	29	13
Dortmund Dublin	-	-	-	2	-	2	2
Dresden	4	8	5	3	6	26	19
Düsseldorf	4	19	3	3	5	34	25
Eisenhüttenstadt	3	5	1	1	1	11	8
Ellwangen	2	3	2	2	4	13	8
Essen	5	8	7	3	4	27	18
Frankfurt/Flughafen	3	3	3	1	5	15	6
Frankfurt/Oder	4	6	4	1	2	17	11
Freiburg	1	3	2	1	1	8	8
Friedland	3	5	4	2	6	20	9
Gießen	13	28	13	3	19	76	37
Halberstadt	4	6	2	2	3	17	13
Hamburg AZ	8	15	6	2	12	43	23
Heidelberg	11	6	7	2	7	33	20
Jena/Hermsdorf	3	6	2	2	1	14	8
Karlsruhe	8	12	11	3	13	47	21
Lebach	5	7	2	2	3	19	12
Leipzig	5	6	6	4	7	28	18
Manching	2	3	3	3	4	15	10
Mönchengladbach	2	5	2	2	4	15	12
München	14	19	12	4	9	58	38
Neumünster	7	6	4	3	8	28	19
Neustadt	2	5	4	2	2	15	7
Nostorf-Horst	4	4	4	3	2	17	8
Nürnberg	7	8	6	5	9	35	24
Oldenburg	2	6	4	4	4	20	11
Osnabrück	1	1	2	-	1	5	4
Regensburg	4	7	7	3	4	25	14
Schweinfurt	3	6	2	2	3	16	10
Schwerin	3	4	2	2	3	14	8
Sigmaringen	2	4	3	2	2	13	7
Speyer	4	5	1	2	3	15	11
Stuttgart	1	2	1	1	1	6	3
Suhl	5	3	6	3	7	24	18
Trier	9	17	10	3	7	46	34
Unna	6	6	5	2	5	24	18
Zirndorf	8	11	9	3	6	37	20
<b>gesamt</b>	<b>268</b>	<b>429</b>	<b>255</b>	<b>127</b>	<b>273</b>	<b>1352</b>	<b>837</b>

19. Wie viele Opfer von internationalen Verbrechen und deren Familien sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2019 in den Zeugenschutz aufgenommen worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zeugenschutzdienststelle des BKA erhebt zwar jährlich die bundesweiten Zahlen der Fälle des Zeugenschutzes und des Operativen Opferschutzes einschließlich der Delikts-/Phänomenbereiche. Diese sind mehrheitlich dem Deliktsbereich des Polizeilichen Staatsschutzes zuzuordnen. Fälle des Völkerstrafrechts werden hingegen nicht explizit erfasst, weshalb die Bundesregierung keine Auskunft über die Gesamtzahl der Opfer und deren Familien von internationalen Verbrechen geben kann.

20. Wie viele Zeuginnen und Zeugen von Völkerstraftaten wurden seit 2019 für die Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Taten nach Deutschland zu Gericht geladen, und wie erfolgt konkret die Nachbetreuung dieser Zeuginnen und Zeugen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Seit 2019 wurden mindestens drei Zeuginnen für die Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Taten nach Deutschland zu Gericht geladen. Da beim GBA hierzu jedoch keine statistischen Daten erfasst werden, sind genauere Angaben nicht möglich. Die Nachbetreuung von Zeuginnen und Zeugen erfolgt entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen. Da hierzu jedoch keine statistischen Daten erfasst werden, sind genauere Angaben nicht möglich.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Bedrohungen von Zeuginnen und Zeugen in ihren Heimatländern nach ihrer Rückkehr aus Deutschland, und wie werden Betroffene ggf. durch die Bundesregierung geschützt?

Der Bundesregierung liegen über Bedrohungen von Zeuginnen und Zeugen in ihren Heimatländern nach ihrer Rückkehr aus Deutschland keine Erkenntnisse vor.

22. Inwiefern kooperieren die deutschen Behörden mit ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen, um den Opfern von internationalen Verbrechen im Bedrohungsfall hinreichenden Schutz zu bieten?

Gibt es Kooperationen mit Nichtregierungsorganisationen?

Im Aufgabenfeld Zeugenschutz kooperiert Deutschland mit europäischen und außereuropäischen Partnerdienststellen in verschiedenen Kriminalitätsbereichen. Hierunter fällt auch der Schutz von gefährdeten Zeugen in Völkerstrafrechtsverfahren. Darüber hinaus findet auch eine Zusammenarbeit mit Partnerdienststellen internationaler Organisationen, zum Beispiel die Vereinten Nationen oder die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, statt. Kooperationen mit Nichtregierungsorganisationen bestehen nicht.

23. Welche Schutzmaßnahmen bzw. Unterstützungsmaßnahmen bzw. Leistungen werden von den jeweiligen Opfern nach Kenntnis der Bundesregierung am häufigsten in Anspruch genommen?

Wie in der Antwort zu Frage 19 bereits dargelegt, wird bei der Zeugenschutzdienststelle des BKA nicht erfasst, welche Fälle dem Deliktsbereich des Völkerstrafrechts zuzuordnen sind, weshalb keine Angaben zu den für diese Fälle

durchgeführten Schutzmaßnahmen/Unterstützungsmaßnahmen/Leistungen gemacht werden können. Grundsätzlich dürften sich die Schutzmaßnahmen für diese Fälle auf Begleitungen zu den Gerichtsverhandlungen, anonymisierte Unterbringung/Zuführung und Betreuung konzentrieren.

24. Wie häufig kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung vor, dass beispielsweise in Geflüchtetenunterkünften Opfer von Völkerstraftaten mit Täterinnen und Tätern zusammentreffen und von diesen bedroht werden?

An welche Stellen können sich Betroffene wenden?

Welche Schutzmaßnahmen stellen die Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen zur Häufigkeit des Zusammentreffens von Opfern von Völkerstraftaten mit Täterinnen und Tätern in Geflüchtetenunterkünften keine Erkenntnisse vor. Für die Unterbringung von Asylsuchenden sind gemäß § 44 Absatz 1 AsylG die Länder zuständig.

25. Werden finanzielle Mittel für die Publizierung von Entscheidungen und Entschließungen des GBA zu Völkerstraftaten mittlerweile in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt, um den Opfern dieser Taten die Ergebnisse der Verfahren zugänglich zu machen (vgl. Antwort zu den Fragen 23 bis 23d auf Bundestagsdrucksache 19/12354), und wenn nein, warum nicht, und was ist diesbezüglich geplant?
26. Hat der GBA die Absicht, die Entscheidungen und Entschließungen des GBA zu Völkerstraftaten, wie z. B. die Entscheidung im Al-Khatib-Prozess auch in englischer und/oder arabischer Sprache zu publizieren?

Die Fragen 25 und 26 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine große Reichweite von ergangenen Entscheidungen im Bereich des Völkerstrafrechts innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft kann zu einer Stärkung des Völkerstrafrechts und dessen Anwendung beitragen. Der GBA ist bestrebt, den Opfern von Völkerstraftaten sowie einer breiten Öffentlichkeit entsprechende Entscheidungen und Entschließungen, etwa über Publikationen auch in englischer Sprache, zugänglich zu machen. Für die Bekanntmachung der Arbeitsergebnisse des GBA kommen insbesondere Einstellungsverfügungen und Pressemitteilungen des GBA in Frage. Der Bekanntmachung von Anklagen und ihren Übersetzungen steht aber zunächst das gesetzliche Verbot entgegen, diese im Wortlaut öffentlich mitzuteilen, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist (§ 353d Nummer 3 des Strafgesetzbuches). Nachdem Anklageschriften in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist, dürfte sich das Interesse in erster Linie auf die gerichtlichen Entscheidungen beziehen.

Im Bundesministerium der Justiz wird derzeit geprüft, wie die Übersetzung entsprechender gerichtlicher Entscheidungen weiter gefördert werden kann, um damit zu einer Stärkung des Völkerstrafrechts und dessen Anwendung beizutragen.

Allgemein ist zu bedenken, dass die Übersetzung mehrere hundert Seiten umfassender Urteile – gerade auch angesichts des hierfür benötigten Zeitaufwands – in vielen Fällen kaum geeignet scheint, das Ziel einer schnellstmöglichen Auskunft über Verfahren zu erreichen. Dies geschieht eher über Pressemitteilungen, einschließlich einer Übersetzung in die englische Sprache.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Übersetzung entsprechender Urteile beziehungsweise Pressemitteilungen durch Dritte hingewiesen. Das Genocide Network veröffentlicht in einer Übersicht nationaler Entscheidungen auch anonymisierte Fassungen der Entscheidungen deutscher Gerichte in englischer Sprache. Darüber hinaus analysieren und veröffentlichen internationale Organisationen, wie zum Beispiel der IIIM, Entscheidungen nationaler Gerichte. So stellte etwa UNITAD eine Übersetzung der Pressemitteilung hinsichtlich des Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Januar 2022 kurze Zeit nach Verkündung in arabischer Sprache zur Verfügung.

27. In wie vielen Fällen hat das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (ab 20. WP: Bundesministerium der Justiz) seit 2014 eine Verfolgungsermächtigung nach § 89a IV des Strafgesetzbuches (StGB) erteilt?

Seitens des Bundesministeriums der Justiz (und für Verbraucherschutz) wurde seit 2014 in insgesamt 248 Fällen eine Verfolgungsermächtigung im Sinne des § 89a Absatz 4 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) erteilt.

28. In wie vielen Fällen ist es zu einer Verurteilung nach § 89a StGB gekommen?

In fünf Fällen hat der GBA Anklage erhoben, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB geführt hat. In den übrigen Fällen wurden beziehungsweise werden die Ermittlungen durch die Landesstaatsanwaltschaften geführt. Hierzu kann die Bundesregierung aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Auskunft geben.

